



SITZUNGSVORLAGE

Nr. 1 9 - V - 3 9 - 0 0 0 1
(Jahr - V - Amt - Nr.)

Betreff:

Dezernat(e) II

Lebensmittelüberwachung - Personalbedarf zur Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben

Anlage/n siehe Seite 3

Bericht zum Beschluss Nr. vom

Stellungnahmen

Personal- und Organisationsamt	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
Kämmerei	reine Personalvorlage <input checked="" type="radio"/>	→ s. unten <input type="radio"/>
Rechtsamt	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Umweltamt: Umweltprüfung	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Frauenbeauftragte nach - dem HGIG	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
- der HGO	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Straßenverkehrsbehörde	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Projekt-/Bauinvestitionscontrolling	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
Sonstige:	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>

Beratungsfolge

DL-Nr.

(wird von Amt 16 ausgefüllt)

a)	Ortsbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Kommission	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Ausländerbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
b)	Seniorenbeirat	nicht erforderlich <input checked="" type="radio"/>	erforderlich <input type="radio"/>
	Magistrat	Tagesordnung A <input checked="" type="radio"/>	Tagesordnung B <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Büro des Magistrats	Umdruck nur für Magistratsmitglieder <input type="checkbox"/>	
	Stadtverordnetenversammlung	nicht erforderlich <input type="radio"/>	erforderlich <input checked="" type="radio"/>
	Ausschuss	öffentlich <input checked="" type="radio"/>	nicht öffentlich <input type="radio"/>
	Eingangsstempel Amt 16	<input checked="" type="checkbox"/> wird im Internet/PIWI veröffentlicht	

Bestätigung Dezernent/in

Dr. Franz

Bürgermeister

Vermerk Kämmerei

Wiesbaden,

- Stellungnahme nicht erforderlich
 Die Vorlage erfüllt die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.
 → siehe gesonderte Stellungnahme

Imholz
 Stadtkämmerer

A Finanzielle Auswirkungen

Mit der antragsgemäßen Entscheidung sind **keine** finanziellen Auswirkungen verbunden.
 finanzielle Auswirkungen verbunden.
 (in diesem Fall bitte weiter ausfüllen)

I. Aktuelle Prognose Ergebnisrechnung Dezernat

HMS-Ampel rot grün Prognose Zuschussbedarf:

abs.: 8.525.861,48 €
 in %: 18,2 %

II. Aktuelle Prognose Investitionsmanagement Dezernat

Investitionscontrolling Investition Instandhaltung

Budget verfügte Ausgaben (Ist): abs.: _____
 in %: _____

III. Übersicht finanzielle Auswirkungen der Sitzungsvorlage

Es handelt sich um Mehrkosten
 budgettechnische Umsetzung

IM	CO	Jahr	Bezeichnung	Gesamt-kosten in €	darin zusätzl. Bedarf apl/üpl in €	Finanzierung (Sperre, Ertrag) in €	Kontierung (Objekt)	Kontierung (Konto)	Bezeichnung
	x	2019	Personalkosten 39	161.180		161.180	1300021	630098	Personalkosten ab 07/2019
	x	2019	Arbeitsplatz- kosten 39	18.250		18.250	1300021	680000	Arbeitsplatzkosten ab 07/2019
Summe einmalige Kosten:				179.430		179.430			

	x	2020 ff	Personalkosten 39	322.360			1300021	630098	Personalkosten
	x	2020 ff	Arbeitsplatz- kosten 39	36.500			1300021	680000	Arbeitsplatzkosten
Summe Folgekosten:				358.860					

Bei Bedarf Hinweise /Erläuterung:

B Kurzbeschreibung des Vorhabens

Die Inhalte dieses Feldes werden (außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen) im Internet/Intranet veröffentlicht und dürfen den Umfang von 1200 Zeichen nicht überschreiten (soweit erforderlich: Ergänzende Erläuterungen s. Pkt. IV.; bei einigen Vorlagen (z. B. Personalvorlagen) entfallen die weiteren Ausführungen ab Pkt. I.) Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Es handelt sich um ein **Pflichtfeld**.

Aufgabenzuwächse durch gesetzliche Vorgaben (z. B. neue EU-Kontrollverordnung, Veröffentlichungen nach § 40 (1a) Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)) und höhere Anforderungen an Dokumentationen, erforderliche Schulungen u.a. machen die Zusetzung von Personal im Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz im Bereich Lebensmittelüberwachung notwendig. Es handelt sich um die Wahrnehmung gesetzlicher Pflichtaufgaben der Kommune zum Schutz der Gesundheit und Wahrung der Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Anlagen:

C Beschlussvorschlag:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. aufgrund des Gesetzes zur Kommunalisierung des Landrates sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 durch den Hessischen Landtag die staatlichen Ämter des Veterinärwesens in die Stadtverwaltung eingegliedert und Personal und Sachausstattung übernommen wurden. Die Personalkosten werden auf der Basis des Stichtages 31. Dezember 2004 erstattet. Inklusiv der Sachmittelerstattung erhält die LHW einen jährlichen Landeszuschuss in Höhe von in 679.800 €.
 - 1.2. der Hessische Städte- und Landkreistag im Dezember 2014 aufgrund der Mehrbelastung der kreisfreien Städte und der Landkreise in den Bereichen des Veterinärwesens und Verbraucherschutzes die Landesregierung - bisher ergebnislos - aufgefordert hat, die seit mehreren Jahren fällige Erhöhung der Beträge, die das Land den Kommunen zur Bewältigung der kommunalisierten Aufgaben im Veterinärbereich zahlt, umzusetzen.
 - 1.3. die Aufgaben im Bereich der Lebensmittelüberwachung auch nach 2014 noch durch gestiegene Beanstandungsraten und zusätzliche Aufgabenbereiche (z. B. Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz, Veröffentlichungen nach dem LFGB, Umsetzung der Veterinärkontrollverordnung, Maßnahmen im Bereich Qualitätsmanagement - gemäß den Anforderungen der EU Kommission) drastisch gestiegen sind.
 - 1.4. derzeit sechs Lebensmittelkontrolleure das Aufgabengebiet Lebensmittelüberwachung in der LHW sicherstellen und diese im Jahr 2018 insgesamt 3.167 Kontrollen durchführten, die in 10% der Fälle zu Beanstandungen (Verwarngelder, Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren, Betriebsschließungen) geführt haben.
 - 1.5. die Nichtzusetzung der nachfolgend geforderten Stellen zur Folge haben würde, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Falle von Lebensmittelvergiftungen, -skandalen oder Schnellwarnungen nicht mehr adäquat reagieren können, die gesetzlich geforderte Einhaltung der Kontrollfrequenzen von Betrieben nicht gewährleistet und somit kein ausreichender Verbraucherschutz garantiert werden kann.
2. Es wird beschlossen, dass
 - 2.1. bei Dezernat II/390110 Lebensmittelüberwachung zum Stellenplan 2020/2021 vier Vollzeitplanstellen für Lebensmittelkontrolleure mit Stellenwert E9b TVöD sowie eine Vollzeitplanstelle für eine Assistenzkraft in der Verwaltung mit Stellenwert E7 TVöD geschaffen werden. Die Planstellen können vorab des Beschlusses und der Genehmigung des Stellenplanes 2020/2021 ab sofort unbefristet besetzt werden.

2.2. Dezernat II/39 die hierfür anfallenden Personal- und Arbeitsplatzkosten für 2019 aus Überleitungsmitteln deckt. Die erforderlichen Mittel ab 2020 werden von Dezernat II/39 zum Haushalt 2020/2021 angemeldet werden.

2.3. im Rahmen der neuen Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff. das Personalkontingent (Basiswert) des Stammpersonals von Dezernat II/39 ab sofort um fünf VZÄ zu erhöhen ist.

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Demografische Entwicklung

(Hier ist zu berücksichtigen, wie sich die Altersstruktur der Zielgruppe zusammensetzt, ob sie sich ändert und welche Auswirkungen es auf Ziele hat. Indikatoren des Demografischen Wandels sind: Familiengründung, Geburten, Alterung, Lebenserwartung, Zuwanderung, Heterogenisierung, Haushalts- und Lebensformen)

III. Umsetzung Barrierefreiheit

(Barrierefreiheit nach DIN 18024 (Fortbeschreibung DIN 18040) stellt sicher, dass behinderte Menschen alle Lebensbereiche ohne besondere Erschwernisse und generell ohne fremde Hilfe nutzen können. Hierbei ist insbesondere auf die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung zu achten bei der Erschließung von Gebäuden und des öffentlichen Raumes durch stufenlose Zugänge, rollstuhlgerechte Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, rollstuhlgerechte Bodenbeläge, Behindertenparkplätze, WC nach DIN 18024, Verbreitung von Informationen unter der Beachtung der Erfordernisse von seh- und hörbehinderten Menschen)

IV. Ergänzende Erläuterungen

(Bei Bedarf können hier weitere inhaltliche Informationen zur Sitzungsvorlage dargelegt werden.)

Die Veterinärverwaltung nimmt Aufgaben der Lebensmittelüberwachung, Fleischhygiene, Tierseuchenbekämpfung und des Tierschutzes wahr, die im Fokus der Öffentlichkeit stehen. Lebensmittelskandale und Tierseuchenausbrüche mit möglichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (z. B. Geflügelpest, BSE) gehören zum Aufgabengebiet. Alle Aufgaben sind gesetzlich normiert.

Auch bei den Tätigkeiten im Bereich der Lebensmittelüberwachung handelt es sich um Themengebiete, die extremer öffentlicher Aufmerksamkeit - sowohl durch die Medien als auch durch die Bürgerinnen und Bürger - unterliegen (z. B. EHEC, Gammelfleisch, Fipronil in Eiern, Pestizide, Verbrauchertäuschung durch Analogkäse und nicht deklariertes Pferdefleisch). Mangelhafte bzw. nicht zeitnahe Aufgabenerledigung bleibt hier nicht lange unbemerkt.

Der Stellenplan im Amt für Veterinärwesen weist derzeit sechs Stellen für Lebensmittelkontrolleure aus. Sie sind zuständig für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorgaben in ca. 3.000 Betrieben sowie bei Veranstaltungen und Märkten.

In Hessen - wie in anderen Bundesländern auch - wird eine einheitliche Datenbank (BALVI) verwendet, in der alle Lebensmittelbetriebe aufgrund von EU-Vorschriften risikobasiert beurteilt werden. Folgende Kriterien spielen dabei eine Rolle:

- Betriebsart (z. B. Kiosk oder Schlachtbetrieb)
- Verhalten des Lebensmittelunternehmers
- Verlässlichkeit der Eigenkontrollen
- Hygienemanagement

Aus diesen Kriterien wird eine entsprechende Kontrollfrequenz für jeden einzelnen Betrieb (von täglicher Kontrolle bis maximal dreijähriger Kontrolle) automatisiert errechnet. Diese Soll-Zahlen für die einzelnen Landkreise bzw. kreisfreien Städte sind für die übergeordneten Dienststellen einsehbar. Defizite im Bereich der Lebensmittelüberwachung können darüber hinaus aufgrund der zentralen Datenbank von den vorgesetzten Dienststellen lückenlos nachvollzogen werden.

Die übergeordneten Behörden sind nunmehr dazu aufgefordert, bei mehrjähriger Nichterfüllung des Solls die jeweiligen Landräte bzw. Oberbürgermeister auf diese Defizite hinzuweisen.

Zusätzlich müssen noch Verdachtskontrollen durchgeführt werden (z. B. nach Verbraucherbeschwerden oder Schnellwarnungen) sowie Planproben (Anforderung durch das Hessische Landeslabor) und Verdachtsproben (z. B. bei Erkrankungsfällen) entnommen werden.

In 2018 waren durch BALVI insgesamt 4.070 Kontrollen vorgegeben, von denen 3.167 Kontrollen abgearbeitet werden konnten. Der Rückstand von ca. 25 % (906 Kontrollen) überträgt sich in das Folgejahr und wird sich in den kommenden Jahren noch erhöhen, da ein Lebensmittelkontrolleur am 30. Juni 2019 in Rente gehen wird. Es konnte kein ausgebildeter Lebensmittelkontrolleur als Ersatz gewonnen werden, sodass zunächst zwei Bewerber fortgebildet werden müssen. Somit stehen für die nächsten zwei Jahre nur fünf Lebensmittelkontrolleure zur Verfügung.

Der Anstieg der Arbeitsbelastung wird zudem verursacht durch

1. den gesetzlichen Aufgabenzuwachs in nahezu jedem Arbeitsbereich des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz. Eine detaillierte Aufstellung hierzu wurde von allen hessischen Veterinärämtern für den Hessischen Städtetag und den Landkreistag erarbeitet.
2. Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel.
3. Zunahme der anfallenden Aufgaben (aufwändige Dokumentation durch die Veröffentlichungen nach § 40 (1a) LFGB, Anfragen nach VIG etc.).
4. enorm gestiegene Anforderungen an das Qualitätsmanagement durch die EU-Kommission (Umsetzung durch das Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als übergeordnete Behörde), die externe Auditierungen und Kontrollen durch die EU zur Folge haben.

Bei der derzeitigen Personalausstattung können ggf. Vorgänge nicht mehr den Anforderungen entsprechend dokumentiert oder mit dem erforderlichen Nachdruck bearbeitet werden. Ein Lebensmittelkontrolleur, der bereits im Dezember 2018 in den Ruhestand gehen wollte, hat seine Kündigung um ein halbes Jahr hinausgeschoben, damit die Arbeitsbelastung der übrigen Kollegen nicht noch weiter anwächst.

zu 1. Erhebung Städte- und Landkreistag

Der Hessische Städte- sowie der Landkreistag haben bereits im Dezember 2014 aufgrund der Mehrbelastung der kreisfreien Städte und Landkreise in den Bereichen des Veterinärwesens und Verbraucherschutzes die Landesregierung aufgefordert, die seit mehreren Jahren fällige Erhöhung der Beträge, die das Land den Kommunen zur Bewältigung der kommunalisierten Aufgaben im Veterinärbereich zahlt, umzusetzen.

zu 2. Inkrafttreten der VO 2017/625

Zu den bereits bestehenden Defiziten kommt hinzu, dass sich der Agrarministerrat der EU 2016 für stärkere Kontrollen in der Lebensmittelkette positioniert hat. Inzwischen liegt die formale Zustimmung des Europäischen Parlamentes zur neuen EU-Kontrollverordnung vor, die am 14. Dezember 2019 in Kraft tritt.

Das Parlament hat darin eine Verschärfung der Lebensmittelkontrollen in der gesamten Lebensmittelversorgungskette vom Erzeuger bis zum Verbraucher beschlossen. Die von Parlament und Rat vereinbarte neue Regelung zielt darauf ab, die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel zu verbessern, Betrug zu bekämpfen und das Vertrauen der Verbraucher in die Integrität der Lebensmittelkette wiederherzustellen.

Die neuen Bestimmungen sollen ein umfassendes, integriertes und effektiveres Kontrollsystem in der gesamten Lebensmittelkette - also in den Bereichen Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Veterinär- und Pflanzenschutz, Pestizide, ökologischer Landbau und bei geschützten geografischen Angaben - schaffen. Es müssen regelmäßig in allen Sektoren unangekündigte und risikobasierte Kontrollen durchgeführt werden.

Die jüngsten Fälle von Lebensmittelbetrug, wie der Pferdefleischskandal, haben gezeigt, dass die zuständigen Behörden wirksamer handeln müssen, um die Verbraucher und ehrliche Marktteilnehmer gleichermaßen gegen Risiken zu schützen, die sich aus Verstößen gegen die für die Lebensmittelversorgungskette geltenden Vorschriften ergeben können.

Insbesondere der Fokus auf den Lebensmittelbetrug (Foodfraud) führt zu einem erhöhten Aufwand. Durch Verwendung unerlaubter Zusätze, die zu einer Änderung der Zusammensetzung des Lebensmittels führen, oder durch bewusste Falschdeklaration, also die absichtliche Verwendung falscher oder unzureichender Angaben auf dem Etikett, soll der Kunde bzw. Verbraucher getäuscht werden. Als Beispiele lassen sich hier eine falsche Kennzeichnung der Fleischart, der Austausch wertvoller Inhaltsstoffe durch billigere Ersatzstoffe, unzutreffende Gewichtsangaben sowie die fälschliche Verwendung von Bio- oder Tierschutzlogos anführen. Hier sind enge und aufwendige Absprachen mit anderen Behörden (z. B. Staatsanwaltschaft, Polizei und Zollverwaltung) erforderlich.

Auch aus den Erwägungsgründen der neuen VO lässt sich der erhebliche Mehraufwand erkennen:

Für die Durchführung der amtlichen Kontrollen zur Überprüfung der korrekten Anwendung der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette und für die Durchführung der anderen amtlichen Tätigkeiten, mit denen die Behörden der Mitgliedstaaten durch die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette betraut werden, sollten die Mitgliedstaaten zuständige Behörden benennen, die im öffentlichen Interesse handeln, über angemessene Ressourcen verfügen und angemessen ausgestattet sind sowie Garantien für Unparteilichkeit und Professionalität bieten. Die zuständigen Behörden sollten die Qualität, Kohärenz und Wirksamkeit der amtlichen Kontrollen gewährleisten.

Die korrekte Anwendung und Durchsetzung der Vorschriften, die von dieser Verordnung erfasst sind, setzt die angemessene Kenntnis dieser Vorschriften sowie dieser Bestimmungen der vorliegenden Verordnung voraus. Das Personal, das die amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten durchführt, muss daher regelmäßig über die in seinem Zuständigkeitsbereich geltenden Rechtsvorschriften sowie über die Pflichten, die sich aus der vorliegenden Verordnung ergeben, geschult werden.

*Die zuständigen Behörden sollten regelmäßig risikobasiert und mit angemessener Häufigkeit amtliche Kontrollen in allen Bereichen und im Hinblick auf alle Unternehmer, Tätigkeiten, Tiere und Waren durchführen, für die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette gelten. Bei der Festlegung der Häufigkeit amtlicher Kontrollen sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, inwieweit es notwendig ist, den Kontrollaufwand an das Risiko und an die Wahrscheinlichkeit von Verstößen in den verschiedenen Situationen anzupassen; dabei sollte auch möglichen Verstößen gegen Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette aufgrund betrügerischer oder irreführender Praktiken Rechnung getragen werden. Dementsprechend sollte bei einer Anpassung des Kontrollaufwands die Wahrscheinlichkeit eines Verstoßes in einem Bereich der Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette, der in den Geltungsbereich dieser Verordnung fällt, berücksichtigt werden. In einigen Fällen und im Hinblick auf die Ausstellung einer amtlichen Bescheinigung oder Attestierung, die Voraussetzung für das Inverkehrbringen oder die Verbringung von Tieren oder Waren ist, verlangen die Unionsvorschriften zur Lebensmittelkette jedoch, dass die amtlichen Kontrollen unabhängig vom Risiko oder von der Wahrscheinlichkeit von Verstößen durchgeführt werden. **In diesen Fällen ist die Häufigkeit der amtlichen Kontrollen durch die Bescheinigungs- oder Attestierungserfordernisse vorgegeben.***

Die zuständigen Behörden sollten interne Audits durchführen oder in ihrem Namen durchführen lassen um sicherzustellen, dass diese Verordnung eingehalten wird. Diese Audits sollten auf transparente Art und Weise erfolgen und einer unabhängigen Prüfung unterzogen werden.

zu 3. Zunahme der Aufgaben

a) Anträge nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Über die Plattformen „www.fragdenstaat.de“ und „www.foodwatch.org“ gehen seit Januar 2019 vermehrt Anträge nach dem VIG ein. Nach dem VIG kann jeder Bürger Informationen über Lebensmittelunternehmen und, im Falle von Beanstandungen, auch über Abhilfemaßnahmen einholen. Seit Januar 2019 liegen, gefördert durch die o. g. Verbraucherschutzportale, insgesamt ca. 200 Anträge (Stand 03/2019) vor.

Durch diese Verbraucherplattformen werden den Antragstellern Mustervorlagen zur Verfügung gestellt, die per E-Mail an das Veterinäramt gerichtet werden können. Bei allen Anträgen ist die Anhörung der Betriebe vorzubereiten sowie gleichzeitig der Antragsteller über das Handeln zu informieren. Bis zu diesem Arbeitsschritt beläuft sich derzeit die mittlere Bearbeitungszeit aller betrauten Mitarbeiter pro Vorgang auf ca. 75 Minuten.

200 Anträge x 75 Min. = 15.000 Min. = 250 Bearbeitungsstunden = ca. 1,5 Monats-VZÄ

Hinzu kommen rechtliche Recherchearbeiten, Absprachen mit anderen Behörden sowie dem Regierungspräsidium und Telefonate mit Antragstellern. Zu erwartende Gerichtsverfahren, die ebenfalls mit einem enormen Zeitaufwand verbunden sind, sind hier noch garnicht berücksichtigt.

Die steigende Anzahl der Anträge und die Komplexität der Bearbeitungsschritte binden in der Verwaltungsabteilung und im Bereich der Lebensmittelüberwachung des Amtes 39 erhebliche Ressourcen. Dies führt insgesamt zu einer Verschlechterung des Standards der Prüfung von Gewerbetreibenden in Wiesbaden und zu einer potenziellen Gefährdung der Bevölkerung.

b) Veröffentlichungen nach § 40 (1a) Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch

Mit Wirkung vom 1. September 2012 trat eine Änderung des LFGB in Kraft (Bundesgesetz Blatt I S. 476), die die zuständigen Behörden verpflichtet, bei hinreichendem Verdacht die Verbraucher unter Namensnennung des Verantwortlichen über

- Überschreitungen festgelegter Grenzwerte/Höchstgehalte/Höchstmengen im Anwendungsbereich des LFGB (Lebensmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel) sowie
- alle sonstigen Verstöße gegen Hygienevorschriften oder Vorschriften, die dem Gesundheits- oder Täuschungsschutz dienen, wenn sie in nicht unerheblichem Ausmaß oder wiederholt erfolgen und bei denen ein Bußgeld von mindestens 350 € zu erwarten ist,

zu informieren.

Aufgrund einer Normenkontrollklage des Landes Niedersachsen 2013 wurde der Vollzug des § 40 (1a) LFGB in allen Bundesländern ausgesetzt. Mit dem am 4. Mai 2018 verkündeten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts - BvF 1/13 - zu § 40 (1a) LFGB hat der erste Senat im Rahmen des Normenkontrollverfahrens entschieden, dass die Verpflichtung zu amtlicher Information über Verstöße des Lebensmittel- und Futtermittelrechts grundsätzlich verfassungsgemäß und § 40 (1a) LFGB nur insoweit mit Artikel 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) unvereinbar ist, als die in der Regelung angeordnete Veröffentlichung vom Gesetzgeber nicht zeitlich begrenzt wird.

§ 40 (1a) LFGB ist daher unter Beachtung der dem Beschluss zu entnehmenden Vorgaben zur verfassungskonformen Auslegung weiter anzuwenden. Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz publiziert derzeit auf der Homepage Verstöße von Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen gemäß § 40 (1a) LFGB, sofern sie gegen Grenzwertregelungen und alle sonstigen Vorschriften im Anwendungsbereich des Gesetzes, die dem Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor Gesundheitsgefährdungen oder vor Täuschung oder die der Einhaltung hygienischer Anforderungen dienen, verstoßen. Diese sind sofort zu berichtigen, wenn ein Lebensmittelunternehmer Mängel ganz oder teilweise abgestellt hat.

Die Veröffentlichungen unterliegen einem hohen Klagerisiko. Daher sind die Anforderungen an die Dokumentation von Verstößen, der permanente Austausch zwischen Verwaltung und

Lebensmittelkontrolleuren sowie der fachliche Austausch zwischen den Veterinärämtern und vorgesetzten Dienststellen enorm gestiegen.

Zur rechtskonformen und umfassenden Aufgabenerledigung ist die Schaffung von vier Stellen in der amtlichen Lebensmittelkontrolle notwendig, sowie einer Stelle im Verwaltungsbereich. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die erwarteten Defizite in den Kontrollen aufgefangen und der Verbraucherschutz in Wiesbaden gewährleistet werden kann.

V. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen.)

Wiesbaden, 3. Mai 2019

Dr. Franz
Bürgermeister